



Besondere Rechtsvorschriften Fortbildungsprüfung ZMP

(BesRvPrüfZMP)



Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin und zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten (ZMP)

vom 10. Januar 2007 (BZB, Heft 3/2007, S. 60)

geändert durch Satzung vom 24. November 2008 (BZB Heft 12/2008, S. 86f.)

Inhalt

- § 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses
- § 2 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Inhalt und Gliederung der Prüfung in selbstständige Prüfungsteile; besondere Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Bestehensregelung, Wiederholung von selbstständigen Prüfungsteilen, Zeugniserteilung
- § 5 Geschlechtsspezifische Bezeichnung
- § 6 In-Kraft-Treten
- § 7 Übergangsbestimmungen

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Aufstiegsfortbildung zur „Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin“ und zum „Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten“ (ZMP) erworben worden sind, führt die Bayerische Landeszahnärztekammer als zuständige Stelle gem. § 71 Abs. 6 BBiG Prüfungen durch.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen besitzen, um im gesetzlich zulässigen Rahmen in folgenden Bereichen tätig zu sein:
 - a) in der Gewinnung, Übernahme und Interpretation von Befunden,
 - b) in der begleitenden Durchführung präventiver und therapeutischer Maßnahmen,
 - c) Erteilung von Hinweisen und Motivation zu zahngesunder Ernährung und erforderlicher Mundhygiene sowie bei der Aufklärung über die Ursachen von Karies und Parodontopathien,
 - d) in der Organisation der Arbeitsabläufe im Praxisteam und am eigenen Arbeitsplatz,
 - e) in der Durchführung prophylaktischer Leistungen im supragingivalen Bereich sowie in der Abrechnung prophylaktischer Leistungen.
- (3) Die erfolgreich absolvierte Prüfung führt zum Abschluss „Zahnmedizinische Prophylaxeassistentin“ oder „Zahnmedizinischer Prophylaxeassistent.“

§ 2 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für jeden Teil der Prüfung sind:
 - a) die vor einer Zahnärztekammer erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung zur Zahnmedizinischen Fachangestellten oder eines gleichwertigen, abgeschlossenen, beruflichen Ausbildungsgangs,
 - b) die zu Beginn des betreffenden Teils der Prüfung nicht länger als zwei Jahre zurückliegende Teilnahme an einem Kurs über Maßnahmen der Ersten Hilfe bei Notfällen mit mindestens 16 Unterrichtsstunden oder, bei entsprechendem Grundkurs, die zum Zeitpunkt des Prüfungsbegins nicht länger als zwei Jahre zurückliegende Teilnahme an einem acht Unterrichtsstunden umfassenden Auffrischkurs,

sofern zwischen Grundkurs und Auffrischkurs, und bei einer Kette von Auffrischkursen zwischen diesen, höchstens 2 Jahre liegen,

c) Nachweis der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz i. S. d. § 18a Abs. 3 RöV, soweit gemäß § 18a Abs. 2 RöV vorgeschrieben in aktualisierter Form,

sowie

d) Absolvieren des Bausteins oder der Bausteine, auf die sich der betreffende selbstständige Prüfungsteil (§ 3 Abs. 2 Satz 2) erstreckt.

(2) Die Feststellung über das Vorliegen eines gleichwertigen, abgeschlossenen, beruflichen Ausbildungsgangs im Sinne des Abs. 1 Buchstabe a) obliegt der Bayerischen Landeszahnärztekammer.

§ 3 Inhalt und Gliederung der Prüfung in selbstständige Prüfungsteile; besondere Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Fortbildungsprüfung erstreckt sich auf die Fortbildungsinhalte der Bausteine der Fortbildung (§ 4 Abs. 1 und 3 sowie Anlage 1 der Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin und zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten vom 10.01.2007 (BZB, Heft 3/2007, Seite 58), geändert durch Satzung vom 24.11.2008 (BZB, Heft 12/2008, Seite 85)). In allen Teilen der Prüfung soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben bearbeiten und jeweils zeigen, dass er über die notwendige Handlungskompetenz verfügt.

(2) Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen, einen praktischen und einen mündlichen Teil. Der schriftliche Teil der Prüfung untergliedert sich in Bereiche, die selbstständige Prüfungsteile darstellen. Ebenso stellen der praktische und der mündliche Teil der Prüfung jeweils für sich selbstständige Prüfungsteile dar.

(3) Die Untergliederung des schriftlichen Teils der Prüfung in Bereiche entspricht den Inhalten der Bausteine. Der schriftliche Teil der Prüfung ist danach wie folgt unterteilt:

- Bereich Baustein 1,
- Bereich Baustein 2,
- Bereich Baustein 3,
- Bereich Baustein 4.

Besondere Zulassungsvoraussetzung für den schriftlichen Teil der Prüfung im Bereich Baustein 2 ist das Bestehen des schriftlichen Teils der Prüfung im Bereich Baustein 1.

Besondere Zulassungsvoraussetzung für den schriftlichen Teil der Prüfung im Bereich Baustein 3 ist das Bestehen des schriftlichen Teils der Prüfung in den Bereichen der Bausteine 1 und 2.

Für den schriftlichen Teil der Prüfung sind höchstens folgende Zeitwerte anzusetzen:

- Bereich Baustein 1 45 Minuten;
- Bereich Baustein 2 120 Minuten;
- Bereich Baustein 3 30 Minuten;
- Bereich Baustein 4 45 Minuten.

(4) Der praktische Teil der Prüfung wird in den Fortbildungsgebieten Oralprophylaxe – spezielle Kariesprophylaxe und Klinische Dokumentation abgelegt. (Vgl. § 4 Abs. 3 Nrn. 4 und 5 und entsprechende Inhalte aus den Bausteinen 1 bis 3 der Anlage 1 zu § 4 der Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin und zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten vom 10.01.2007 (BZB, Heft 3/2007, Seite 58), geändert durch Satzung vom 24.11.2008 (BZB, Heft 12/2008, Seite 85).) Der praktische Teil der Prüfung kann dabei Bezüge zu den sonstigen Inhalten der Fortbildung aus den Bausteinen 1 bis 3 aufweisen.

Besondere Zulassungsvoraussetzung für den praktischen Teil der Prüfung ist, dass der Prüfling in den Bereichen Baustein 1, Baustein 2, Baustein 3 und Baustein 4 des schriftlichen Teils die Prüfung bestanden hat. Besondere Zulassungsvoraussetzung ist ferner, dass das fortbildungsbegleitende Testatheft über den Erwerb beruflicher Erfahrungen (§ 5 und Anlage 2 der Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin und zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten vom 10.01.2007 (BZB, Heft 3/2007, Seite 58), geändert durch Satzung vom 24.11.2008 (BZB, Heft 12/2008, Seite 85)) ordnungsgemäß geführt ist.

Der praktische Teil der Prüfung erfolgt in Form einer Sitzung am Patienten, gegebenenfalls mit ergänzenden Fragen an den Prüfling. Der praktische Teil der Prüfung soll folgende Inhalte umfassen:

- Erstellung eines Mundhygienestatus,
- Erstellung eines individuellen häuslichen Mundhygienekonzepts mit Motivierung und Instruierung des Patienten,
- Fluoridanamnese und Therapie,
- Entfernung von weichen und harten supragingivalen Belägen,
- Durchführung einer Glattflächenpolitur,
- Durchführung einer Fissurenversiegelung.

Die Prüfungszeit soll 60 Minuten betragen.

- (5) Der mündliche Teil der Prüfung wird in Form eines alle Fortbildungsinhalte (§ 4 Abs. 3 und Anlage 1 der Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin und zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten vom 10.01.2007 (BZB, Heft 3/2007, Seite 58), geändert durch Satzung vom 24.11.2008 (BZB, Heft 12/2008, Seite 85)) übergreifenden Prüfgesprächs geführt.

Besondere Zulassungsvoraussetzung für den mündlichen Teil der Prüfung ist, dass der Prüfling in allen Bereichen des schriftlichen Teils die Prüfung bestanden hat.

Die Zeit des Prüfgesprächs soll 30 Minuten betragen.

§ 4 Bestehensregelung, Wiederholung von selbstständigen Prüfungsteilen, Zeugniserteilung

- (1) Im jeweiligen Bereich des schriftlichen Teils der Prüfung ist die Prüfung bestanden, wenn mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden. Entsprechendes gilt für den praktischen und den mündlichen Teil der Prüfung. Über das Ergebnis im jeweiligen Bereich des schriftlichen Teils der Prüfung sowie über die Ergebnisse im praktischen und im mündlichen Teil erhält der Prüfling jeweils einen schriftlichen Bescheid.
- (2) Jeder selbstständige Prüfungsteil (§ 3 Abs. 2) kann im Fall des Nichtbestehens zweimal wiederholt werden.
- (3) Hat der Prüfling alle Bereiche des schriftlichen Teils der Prüfung sowie den praktischen Teil und den mündlichen Teil der Prüfung bestanden, erhält er ein Prüfungszeugnis über die Fortbildungsprüfung nach Maßgabe des § 23 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen vom 06.03.2002 (BZB, Heft 4/2002, Seite 74), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 24.11.2008 (BZB, Heft 12/2008, Seite 94). Voraussetzung hierfür ist, dass die zugrunde liegenden Prüfungsleistungen innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren erbracht wurden. Soweit dies nicht der Fall ist, kann dieser zeitliche Zusammenhang dadurch hergestellt werden, dass bezüglich der nicht mehr berücksichtigungsfähigen selbstständigen Prüfungsteile die Prüfung erneut erfolgreich abgelegt wird.

In dem Zeugnis sind die Ergebnisse der Bereiche des schriftlichen Teils der Prüfung sowie das Ergebnis im praktischen und im mündlichen Teil der Prüfung auszuweisen.

§ 5 Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Alle personenbezogenen Begriffe dieser Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung gelten gleichermaßen für die männliche wie die weibliche Form.

§ 6 In-Kraft-Treten*

Diese Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin und zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten treten am 01.04.2007 in Kraft.

§ 7 Übergangsbestimmungen

Für diejenigen Zahnarzhelferinnen und Zahnmedizinischen Fachangestellten, die eine Fortbildung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin nach den bis zum 31.12.2008 geltenden Bestimmungen begonnen, aber noch nicht abgeschlossen haben, gelten die bis zum 31.12.2008 geltenden Bestimmungen bis zum Ende der Fortbildung einschließlich eventueller Wiederholungsprüfungen weiter.

*Anm. d. Redaktion: Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der ursprünglichen Fassung vom 10. Januar 2007 (BZB, Heft 3/2007, S. 60). Die vorliegende Fassung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft; siehe aber die Übergangsbestimmungen.